

Einführung in das MinBestG

Globale Mindestbesteuerung

Pillar II

LexisNexis Webinar

20. Dezember 2023

Priv.-Doz. Dr. Christoph Marchgraber



OECD als Impulsgeber

- **Regelungspaket** wurde kurz vor Weihnachten 2021 vorgestellt
- Verabschiedung erfolgte durch das **OECD Inclusive Framework** (Vertreter von 142 Staaten)

EU als Vorreiter

- **Europäische Kommission** veröffentlichte wenige Tage nach der OECD bereits einen EU-Richtlinienvorschlag
 - Zähe Verhandlungen im **ECOFIN** (abwechselnde Blockade durch Polen und Ungarn) führten zu einer Einigung Mitte Dezember 2022
 - Richtlinie wurde am 22. Dezember 2022 im **Amtsblatt** veröffentlicht
- **Umsetzung** von GloBE/Pillar II bis spätestens 31. Dezember 2023
- **Anwendung** von GloBE/Pillar II auf Geschäftsjahre, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen

(Mitglied-)Staaten (zB Österreich) als Umsetzer

- **Ministerialentwurf** eines MinBestG vom 03.10.2023
- **Regierungsvorlage** eines MinBestRefG vom 24.11.2023
- **Umsetzungsspielraum** beschränkt sich im Wesentlichen auf (1) die Frage einer nationalen Ergänzungssteuer, (2) punktuelle Details, (3) verfahrensrechtliche Themen sowie (4) Begleitmaßnahmen (BAO, UGB)

Grundkonzeption der Mindeststeuer

Anwendungsbereich



- 1) Identifizierung der Geschäftseinheiten ("constituent entities")
- 2) Ausscheidung von ausgenommenen Einheiten ("excluded entities")
- 3) Identifizierung des Standortes der Geschäftseinheiten (für "jurisdictional blending")
- 4) Anwendung von Safe-Harbours

Berechnung der Effektivsteuerquote



Zähler

- 1) Steueraufwand lt. Rechnungslegung
- 2) Überleitung zu den angepassten erfassten Steuern
- 3) Verteilung und Re-Allokation (z.B. Betriebsstätten, Personengesellschaften, etc.)

Nenner

- 1) Rechnungslegungsergebnis
- 2) Überleitung zur Mindeststeuergewinn/-verlust
- 3) Verteilung und Re-Allokation (z.B. Betriebsstätten, Personengesellschaften, etc.)

Berechnung der Ergänzungssteuer



- 1) Berechnung des Ergänzungssteuersatzes je Jurisdiktion, wo ETR < 15%
- 2) Multiplikation des Ergänzungssteuersatzes mit dem Übergewinn (Mindeststeuer-Gewinn abzüglich Substanzfreibetrag)
- 3) Reduktion der Ergänzungssteuer um NES-Beträge anderer Steuerhoheitsgebiete

Erhebung der Ergänzungssteuer



- 1) Nationale Ergänzungssteuer (NES, QDMTT)
- 2) Primärerergänzungssteuer (PES, IIR) für POPEs
- 3) Primärerergänzungssteuer (PES, IIR) für UPEs
- 4) Sekundärerergänzungssteuer (SES, UTPR)

Formale Pflichten

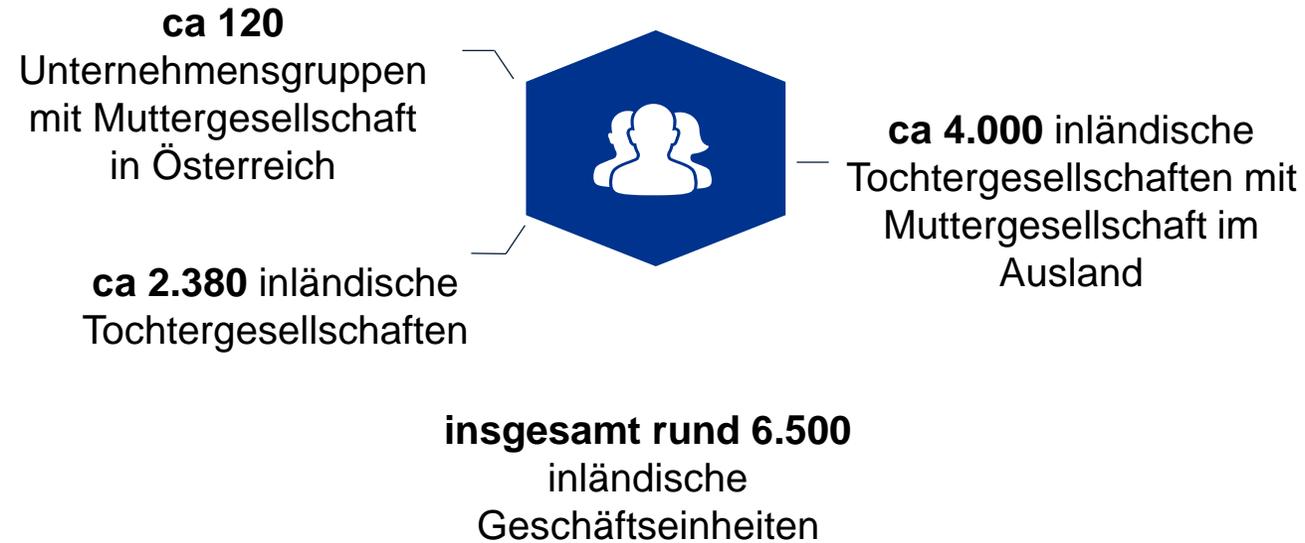


- 1) Identifizierung der berichtspflichtigen Einheiten
- 2) Sammlung der notwendigen Informationen/Unterlagen
- 3) Einreichung des Mindeststeuerberichts innerhalb von 15 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres

Die Abschnitte des MinBestG



Anwendungsbereich und Betroffenheit



Aufgaben im Zusammenhang mit dem MinBestG

- ① Erstellung eines Mindeststeuerberichts
- ② Zulieferung von Informationen für die Erstellung des Mindeststeuerberichtes
- ③ Voranmeldung und Entrichtung der Mindeststeuer
- ④ Mitteilungsverpflichtungen

Temporärer CbCR-Safe-Harbour

- **Anwendbarkeit:** für Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31.12.2026 beginnen und vor dem 1.7.2028 enden; Antragspflicht je Steuerhoheitsgebiet; wird der Safe-Harbour in einem Jahr nicht beantragt oder kann er nicht erfüllt werden, steht er auch für die Folgejahre nicht mehr zu
- **De-Minimis-Test:** CbCR-Erträge < EUR 10 Mio und CbCR-Vorsteuergewinne < EUR 1 Mio (ähnlich permanente De-minimis-Ausnahme)
- **Effektivsteuersatz-Test:** Berechnung auf Basis CbCR-Vorsteuergewinn (Anpassung um nicht realisierte Nettoverluste > EUR 50 Mio) und bereinigter Ertragsteueraufwand laut Finanzberichterstattung; Vergleich mit Referenzsteuersatz (2023-2024: 15%, 2025: 16%, 2026: 17%)
- **Routinegewinn-Test:** Gegenüberstellung CbCR-Vorsteuergewinn und Substanzfreibetrag (= Freibetrag basierend auf Lohnkosten und materiellen Vermögenswerten)
- **Anforderungen**
 - Qualifizierter CbCR: Grundlage ist qualifizierte Finanzberichterstattung
 - Qualifizierte Finanzberichterstattung
 - Finanzkonten, die zur Erstellung des Konzernabschlusses verwendet werden (in DE: „die für Konsolidierungszwecke an konzerneinheitliche Ansatz- und Bewertungsregeln angeglichenen Jahresabschlüsse der Geschäftseinheiten vor Konsolidierungsanpassungen und Zwischenergebniseliminierungen“)
 - Jahresabschlüsse auf Basis eines anerkannten oder zugelassenen Rechnungslegungsstandards
 - bei unwesentlichen Geschäftseinheiten: der Jahresabschluss, der für den CbCR verwendet wird
- **Besonderheiten:** bei Joint-Ventures, transparenten obersten Muttergesellschaften und Investmenteinheiten

NES-Safe-Harbour

- **Ausgangslage:** von einem anderen Staat erhobene NES reduziert die im Wege einer PES oder SES zu erhebende Ergänzungssteuer (entspricht einer Anrechnung)
- **NES-Safe-Harbour Funktion:** Existenz einer NES in einem anderen Staat bewirkt (unter bestimmten Voraussetzungen), dass für Zwecke der PES und SES die Ergänzungssteuer für diesen Staat mit null festgesetzt wird (entspricht einer Befreiung)
- **Peer Review:** ob die Regelung eines anderen Staates zur Anwendung des NES-Safe-Harbours berechtigen, soll im Rahmen eines Peer Review Prozesses durch die OECD geklärt werden, dessen inhaltliche und zeitliche Details noch ausgearbeitet werden
- **Umsetzung:** OECD-Vorgaben wurden im MinBestG implementiert – beendeter Peer Review ist keine explizite Anwendungsvoraussetzung

Permanenter Safe-Harbour für NMCEs

- **Anwendungsbereich:** für NMCEs, die aus Wesentlichkeitsgründen nicht in geprüften Konzernabschluss einbezogen wurden
- **Vereinfachte Berechnung:** Für NMCEs dürfen CbCR-Größen herangezogen werden:
 - Als Mindeststeuer-Umsatzerlöse und Mindeststeuer-Gewinn können die CbCR-Erträge herangezogen werden
 - Die gezahlten und rückgestellten Ertragsteuern stellen die angepassten erfassten Steuern (GloBE-Steueraufwand) dar
 - Grds kein Verweis auf „qualifizierten CbCR“
- **Funktionsweise:** Auf Basis der vereinfachten Berechnungen wird die Anwendbarkeit des De-minimis-Tests, des Effektivsteuersatz-Tests und des Routinegewinn-Tests geprüft. Die Prüfung erfolgt je Steuerhoheitsgebiet. Wird keiner der drei Tests erfüllt, sind der Effektivsteuersatz und Ergänzungssteuerbetrag auch für NMCE nach den allgemeinen Regeln zu berechnen.

Temporärer SES-Safe-Harbour

- **Anwendbarkeit:** für Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31. Dezember 2025 beginnen, aber vor dem 31. Dezember 2026 enden
- **Funktionsweise:** Ergänzungssteuerbetrag wird für sämtliche niedrig besteuert Geschäftseinheiten, die im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft gelegen sind, auf Null reduziert, wenn der nominelle KöSt-Satz in diesem Steuerhoheitsgebiet mind. 20% beträgt.
- **Praktischer Anhaltspunkt:** *Combined Corporate Income Tax Rate* laut OECD Statutory Corporate Income Tax Rates (https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=CTS_CIT)

De-Minimis Regelung

Definitionen

- **Mindeststeuer-Umsatzerlöse:** Summe aller Umsatzerlöse der in diesem Steuerhoheitsgebiet gelegenen Geschäftseinheiten unter Berücksichtigung der gemäß dem 3. Abschnitt erfolgten Anpassungen
- **Mindeststeuer-Nettogewinn:** Mindeststeuer-Gewinne aller Geschäftseinheiten – Mindeststeuer-Verluste aller Geschäftseinheiten

Prüfung

- **Durchschnittliche Mindeststeuer-Umsatzerlöse** des laufenden und der vorangehenden zwei Geschäftsjahre < **EUR 10 Millionen**
- **Durchschnittlicher Mindeststeuer-Nettogewinn** des laufenden und der vorangehenden zwei Geschäftsjahre < **EUR 1 Millionen**

Rechtsfolge

- **Ergänzungssteuerbetrag** für das betreffende Steuerhoheitsgebiet wird mit **null** angesetzt

Berechnungsgrundlage bei den einzelnen Geschäftseinheiten FB (30 min)

Maßgebender Rechnungslegungsstandard

- **OECD-/EU-Vorgaben:**
 - Maßgeblichkeit des Konzernrechnungslegungsstandards für PES-/SES-Zwecke
 - Für Zwecke der NES kann auch „local GAAP“ als maßgebend vorgeschrieben werden
 - Wahlrecht des Gesetzgebers, aber kein Wahlrecht der Steuerpflichtigen
- **Umsetzung in Österreich:** Maßgebend ist der Konzernrechnungslegungsstandard, unabhängig von der Erhebungsform (PES, SES, NES)

Ausgangsbasis

- **Relevante Größen:** (1) Jahresüberschuss/-fehlbetrag (JÜ/JF) der jeweiligen Geschäftseinheit, (2) darin berücksichtigte laufende Steuern und (3) darin abgegrenzte latente Steuern
- **Ermittlung des JÜ/JF**
 - Anwendung des für den Konzernabschluss relevanten Rechnungslegungsstandards vor der Konsolidierung gruppeninterner Transaktionen
 - Maßgebender Stichtag ist jener des Konzernabschlusses
 - Ausnahme: Anwendung des lokalen Einzelabschlusses, wenn (a) sonst unverhältnismäßig, (b) dieser auf Basis eines anerkannten oder zugelassenen Rechnungslegungsstandards erstellt wurde, (c) darin enthaltene Informationen zuverlässig sind, (d) permanente Differenzen von insgesamt mehr als EUR 1.000.000,00 angepasst werden

Praktische Herausforderungen: push-down accounting, IFRS 16, Umgründungen, Bewertung von IC-Forderungen/-Beteiligungen/..., maßgebende Wesentlichkeitsgrenze, ...

Ermittlung des Effektivsteuersatzes: Mindeststeuergewinn/-verlust

„Mindeststeuer-Mehr-Weniger-Rechnung“

- Gesetz sieht 22 mögliche Anpassungen des Jahresüberschusses vor (viele davon: Sonderfälle und/oder Wahlrechte)
- **Besonders relevante Anpassungen** sind Korrekturen betreffend:
 - Nettosteueraufwand
 - Ausgenommene Dividenden
 - Ausgenommene Gewinne oder Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen
 - Korrektur bei Anwendung der Neubewertungsmethode für Sachanlagen (soweit Wertänderung im OCI erfasst)
 - Korrektur für Strafen (\geq EUR 50.000) und illegale Zahlungen
 - Pensionsaufwand (bei Auslagerung an Pensionsfonds)

Re-Allokation

- Betriebsstätten
- Transparente Rechtsträger

Exkurs: Wahlrecht bei Beteiligungen

Ausgenommene Gewinne oder Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen

- **Grundregel:** JÜ/JF ist um bilanzierte Wertänderungen von Eigenkapitalbeteiligungen zu neutralisieren
- **Ausnahme:** Portfoliobeteiligungen
- **Besonderheit**
 - Wahlrecht, Wertänderungen, die steuerwirksam sind, auch Pillar II-wirksam zu behandeln,
 - ist für alle in derselben Jurisdiktion gelegenen Geschäftseinheiten einheitlich auszuüben und umfasst sämtliche (steuerwirksamen) Eigenkapitalbeteiligungen

Folgen des § 18 Abs 4 MinBestG

- **Rechtsfolge** betrifft nur steuerwirksame Gewinne/Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen
 - **Ergebnis**
 - Personengesellschaftsanteile sind vom Wahlrecht nie umfasst
 - Kapitalgesellschaftsanteile sind grundsätzlich umfasst, das Wahlrecht betrifft aber nur steuerwirksame Substanzwertänderungen (nicht also zB steuerneutrale Teilwertabschreibungen oder Zuschreibungen)
- **Wahlrechtsausübung sinnvoll!**

Ermittlung des Effektivsteuersatzes: Angepasste Erfasste Steuern

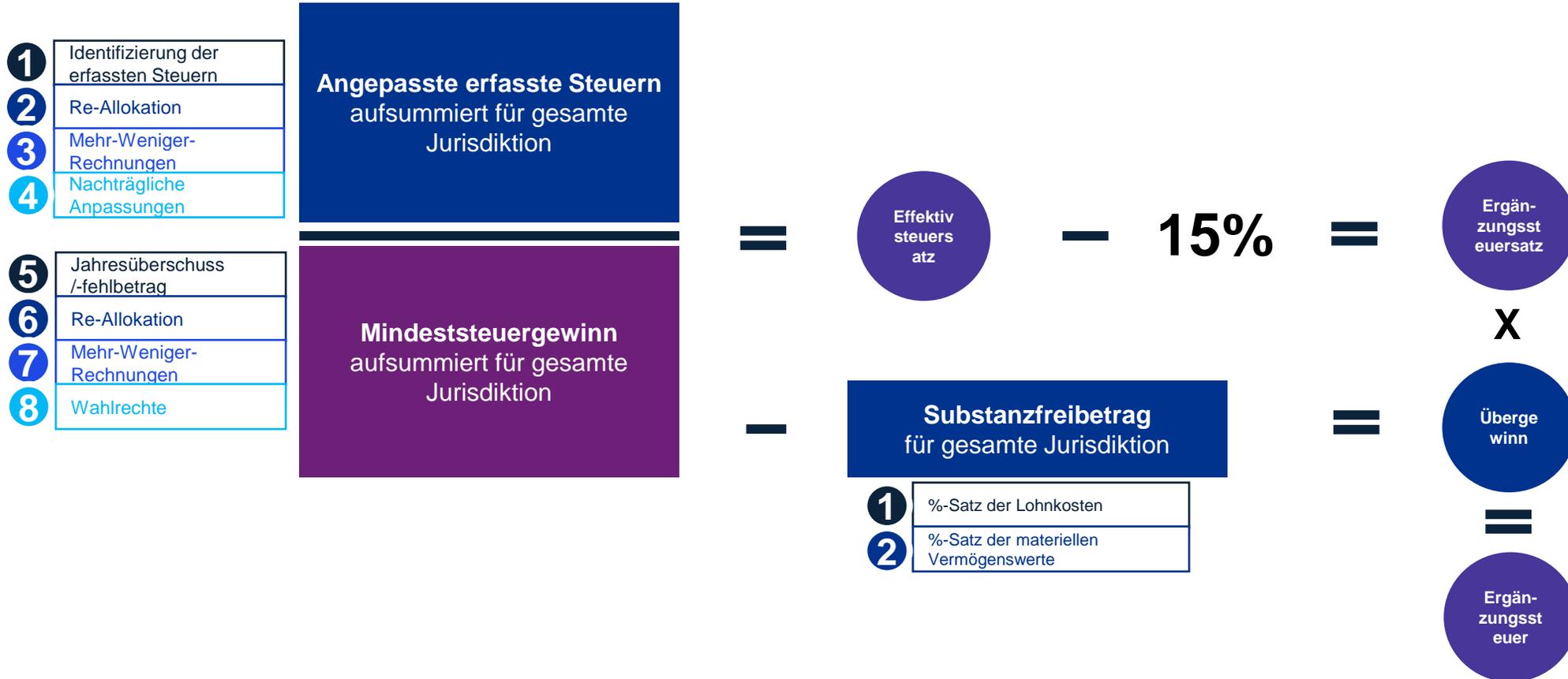
„Steuer-Mehr-Weniger-Rechnung“

- **Ausgangspunkt:** Laufender und latenter Steueraufwand/-ertrag laut Rechnungslegungsrecht
- **Korrespondenzprinzip:** Korrektur jenes Teils des Steueraufwands, der auf Erträge entfällt, die nicht im Mindeststeuer-Gewinn berücksichtigt werden (zB steuerpflichtige Beteiligungsveräußerung mit Gewinn, wenn nicht gemäß § 18 Abs 4 optiert)
- **Drei-Jahresregel:** Korrektur von laufendem Steueraufwand, der nicht binnen drei Jahren nach Ende des Geschäftsjahrs beglichen wird
- **Korrekturen für latente Steuern**
 - **Umrechnung** des Aufwands oder Ertrags aus latenten Steuern **auf 15%**
 - **Aktive latente Steuern:** Rückgängigmachung von Wertberichtigungen und Ansatz, soweit davon bilanziell abgesehen wurde (zB weil Gewinnprognose nicht ausreichend)
 - **Ausnahme vom Korrespondenzprinzip** für Sachverhalte, die vor dem 1.12.2021 verwirklicht wurden → „alte“ steuerliche Verlustvorträge können ohne Anpassungen als aktive latente Steuern (Steuersatz: 15%) angesetzt werden
 - Anpassung für bestimmte **langfristige passive latente Steuern**
- Korrektur für unsichere Steuerpositionen (**IFRIC 23**)

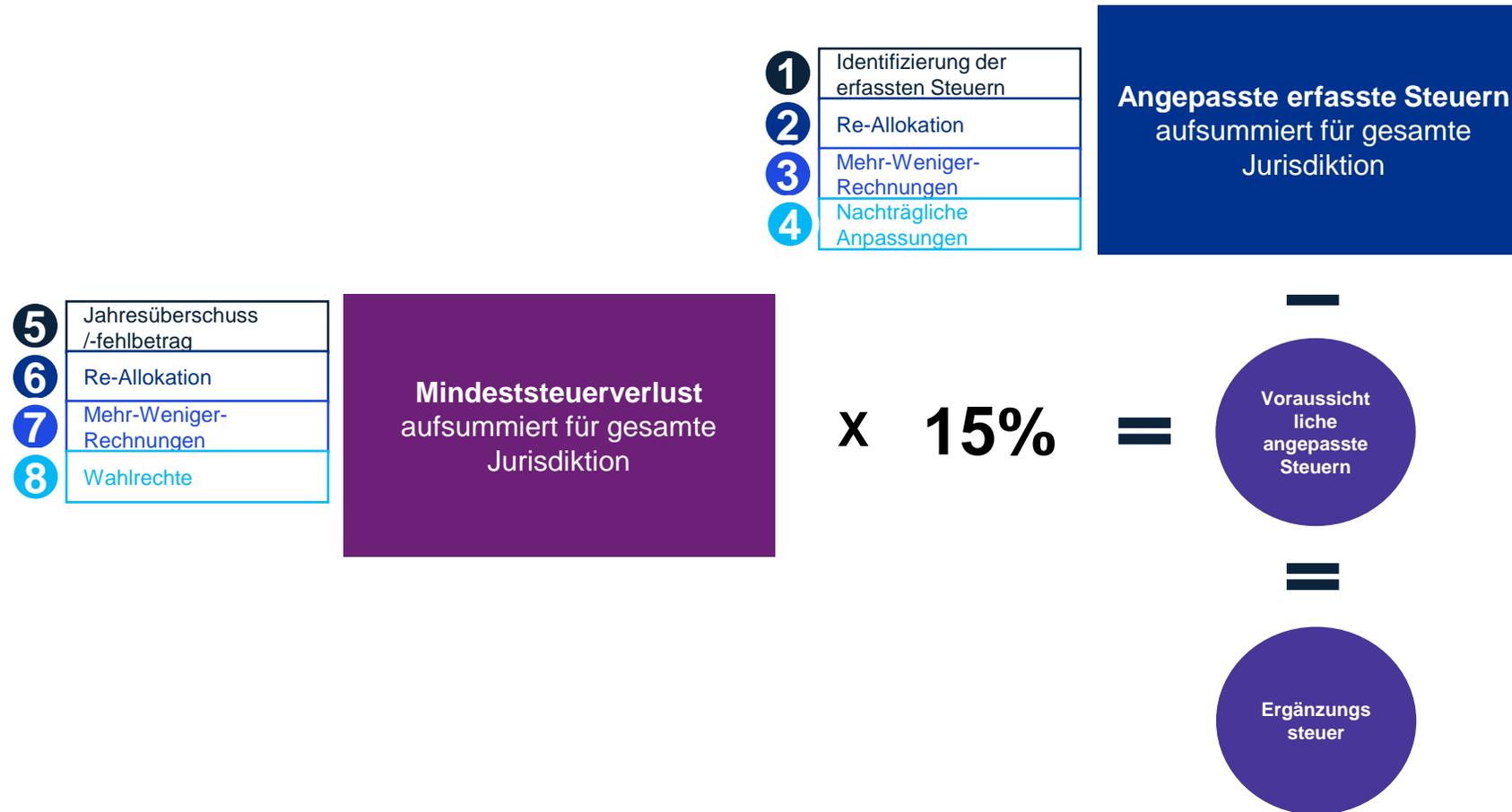
Re-Allokation

- Betriebsstätten
- Transparente Rechtsträger
- CFC
- Quellensteuer auf Dividenden

Ermittlung der Ergänzungssteuer im Gewinnfall



Ermittlung der Ergänzungssteuer im Verlustfall



Beispiel – Forschungsprämie in Verlustsituation

Zusätzlicher Ergänzungssteuerbetrag bei fehlendem Mindeststeuer-Nettogewinn – Wahlrecht gemäß § 41 Abs 4

Steuerrecht Jahr 1	
Ergebnis vor Steuern	-10,00
Forschungsprämie	-40,00
Steuerergebnis	-50,00
KöSt (23%)	0,00

Rechnungslegung Jahr 1	
Ergebnis vor Steuern	-10,00
Latenter Steuerertrag (23%)	11,50
Ergebnis nach Steuern	1,50

Mindeststeuer Jahr 1	
Mindeststeuer-Gewinn	-10,00
Laufender Steueraufwand	0,00
Latenter Steuerertrag (15%)	-7,50
Angepasste erfasste Steuern	-7,50
Erwartete angepasste erfasste Steuern	-1,50
Differenz = Vortrag gemäß § 41 Abs 4	6,00

*15%

Steuerrecht Jahr 2	
Ergebnis vor Steuern	120,00
Forschungsprämie	0,00
Verlustvortrag	-50,00
Steuerergebnis	70,00
KöSt (23%)	16,10

Rechnungslegung Jahr 2	
Ergebnis vor Steuern	120,00
Laufender Steueraufwand	-16,10
Latenter Steueraufwand (23%)	-11,50
Ergebnis nach Steuern	92,40

Mindeststeuer Jahr 2	
Mindeststeuer-Gewinn	120,00
Laufender Steueraufwand	16,10
Latenter Steueraufwand (15%)	7,50
Abzgl Vortrag gemäß § 41 Abs 4	-6,00
Angepasste erfasste Steuern	17,60
Effektivsteuersatz	14,67%

1. Nationale Ergänzungssteuer (NES): Ansässigkeitsstaat der einzelnen Konzerngesellschaft selbst (implizit)

- mittels qualified domestic top-up tax
- nationale Mindeststeuer nach GloBE-Vorbild
- reduziert unmittelbar die Ergänzungssteuer (Anrechnung) oder bewirkt die Nichtanwendbarkeit von PES und SES (= NES-Safe-Harbour)

2. Primärerergänzungssteuer (PES)

- a. Staat der *partially-owned parent entity* (POPE)
 - (mittelbare) Konzernquote < 80 %
 - zusätzlich prioritäre *Income Inclusion Rule* (IIR) auf dieser Stufe
 - reduziert unmittelbar die *top-up tax* nach GloBE (Anrechnung)
- b. Staat der *ultimate parent entity* (UPE)
 - mittels IIR
 - im Musterfall vollständig durch einen einzigen Staat
- c. In Einzelfällen: Staat einer *intermediate parent entity* (IPE)

3. Sekundärerergänzungssteuer (SES): andere Staaten mit Einheiten der Gruppe nach Maßgabe folgender Formel:

$$50 \% \times \frac{\text{Zahl der Beschäftigten in Österreich}}{\text{Zahl der Beschäftigten in allen SES-Steuerhoheitsgebieten}} + 50 \% \times \frac{\text{Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte in Österreich}}{\text{Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte in allen SES-Steuerhoheitsgebieten}}$$

Übergangsjahr und -zeitraum

- **Definition:** erstes „Pillar II-Jahr“, in dem weder eine de-minimis-Ausnahme noch ein temporärer CbCR-Safe Harbour verfügbar ist
- **Jurisdiktionsbetrachtung:** pro Steuerhoheitsgebiet kann es ein anderes Übergangsjahr geben
- **Übergangszeitraum:** beginnt mit Ablauf des 30. November 2021 und endet vor dem Beginn des Übergangsjahres

Latente Steuern im Übergangsregime

- **Ausgangsregel:** Berücksichtigung aller latenten Steuern, die in den Finanzkonten aller Geschäftseinheiten in einem Steuerhoheitsgebiet für das Übergangsjahr nachweislich erfasst oder in einem Abschluss offengelegt wurden
- **Umrechnung** auf 15%, wenn höherer Nominalsteuersatz (§ 80 Abs 1 Z 1) und ggf auch wenn niedriger (§ 80 Abs 1 Z 2)
- „**Nicht aktivierte**“ **steuerliche Verlustvorträge** und offene TWA-Siebentel können berücksichtigt werden (§ 80 Abs 1 Z 4), **wenn offengelegt (!)**
- **Keine „Analyse“** jener latenten Steuern, die aus Transaktionen vor dem 1. Dezember 2021 stammen

Gruppeninterne Übertragungen von Vermögenswerten

- ...müssen für Pillar II-Zwecke zur **Buchwertfortführung** führen (inklusive entsprechender Auswirkungen auf latente Steuern)
- **Sachlicher Anwendungsbereich:** Verkäufe, (Aufwertungs-)Umgründungen, Übertragungen auf Auslandsbetriebsstätten, Sitzverlegungen
- **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Übertragung während des Übergangszeitraums
- **Ausnahme:** Übertragung hat bei der übertragenden Geschäftseinheit eine (ausreichend hohe) Besteuerung ausgelöst (auch bei Nutzung von Verlustvorträgen möglich)
- **Faktischer Anwendungsbereich**
 - steuerneutrale Umgründung mit bilanzieller Aufwertung bei der übernehmenden Gesellschaft
 - bei der übertragenden Gesellschaft niedrig ($\leq 15\%$) besteuerte Verkäufe
 - grenzüberschreitende Übertragung von Vermögenswerten (zB durch Sitzverlegung, Überführung in eine ausländische Betriebsstätte) aus einem Staat ohne Entstrickungsbesteuerung in einen Staat mit Zuzugs- oder Verstrickungsregime

Verwaltungsvorschriften und Administration (1/2)

Mindeststeuerbericht

- **Grundregel:** jede österreichische Geschäftseinheit hat einen Mindeststeuerbericht einzureichen
- **Ausnahme 1:** Übertragung der Verpflichtung auf eine andere österreichische Geschäftseinheit derselben Gruppe mittels an das Finanzamt für Großbetriebe zu übermittelnder Vollmacht
- **Ausnahme 2:** oberste Muttergesellschaft reicht Mindeststeuerbericht ein, der im Wege eines automatischen Informationsaustausches an Österreich übermittelt wird – österreichische Geschäftseinheiten müssen entsprechende Mitteilung an das Finanzamt für Großbetriebe machen
- **Frist:** 15 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (bei erstmaliger Anwendung: 18 Monate)
- **Inhalt:** Standardvorlage (siehe <https://www.oecd.org/tax/beps/globe-information-return-pillar-two.pdf>)

Erhebung der Mindeststeuer (1/2)

- **Steuerschuldner:** zentriert auf eine bestimmte österreichische Geschäftseinheit (nicht nur NES, sondern auch PES und SES)
 - die von der obersten Muttergesellschaft beauftragte österreichische Geschäftseinheit
 - wenn keine Beauftragung erfolgt: die oberste österreichische Geschäftseinheit
 - wenn keine oberste Geschäftseinheit vorhanden: die wirtschaftlich bedeutendste österreichische Geschäftseinheit
- **Haftung:** alle anderen österreichischen Geschäftseinheiten haften für die Mindeststeuer (erneut für NES, PES und SES)
- **Implizite Folge:** Abschluss eines Steuerumlagevertrags

Verwaltungsvorschriften und Administration (2/2)

Erhebung der Mindeststeuer (2/2)

- **Fälligkeit:** 24 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Geschäftsjahr endet
- **Selbstbemessung:** Steuerschuldner hat bis zur Fälligkeit Voranmeldung einzureichen, darin die Mindeststeuer selbst zu berechnen und rechtzeitig zu entrichten
- **Zuständigkeit:** Finanzamt für Großbetriebe
- **Strafbestimmung:** nicht, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige (in DE auch nicht richtige und nicht in der vorgesehenen Weise erfolgte) Einreichung des Mindeststeuerberichts ist als Finanzvergehen mit Geldstrafe bis zu EUR 100.000,00 (bei grober Fahrlässigkeit: EUR 50.000,00) bedroht

Inkrafttreten

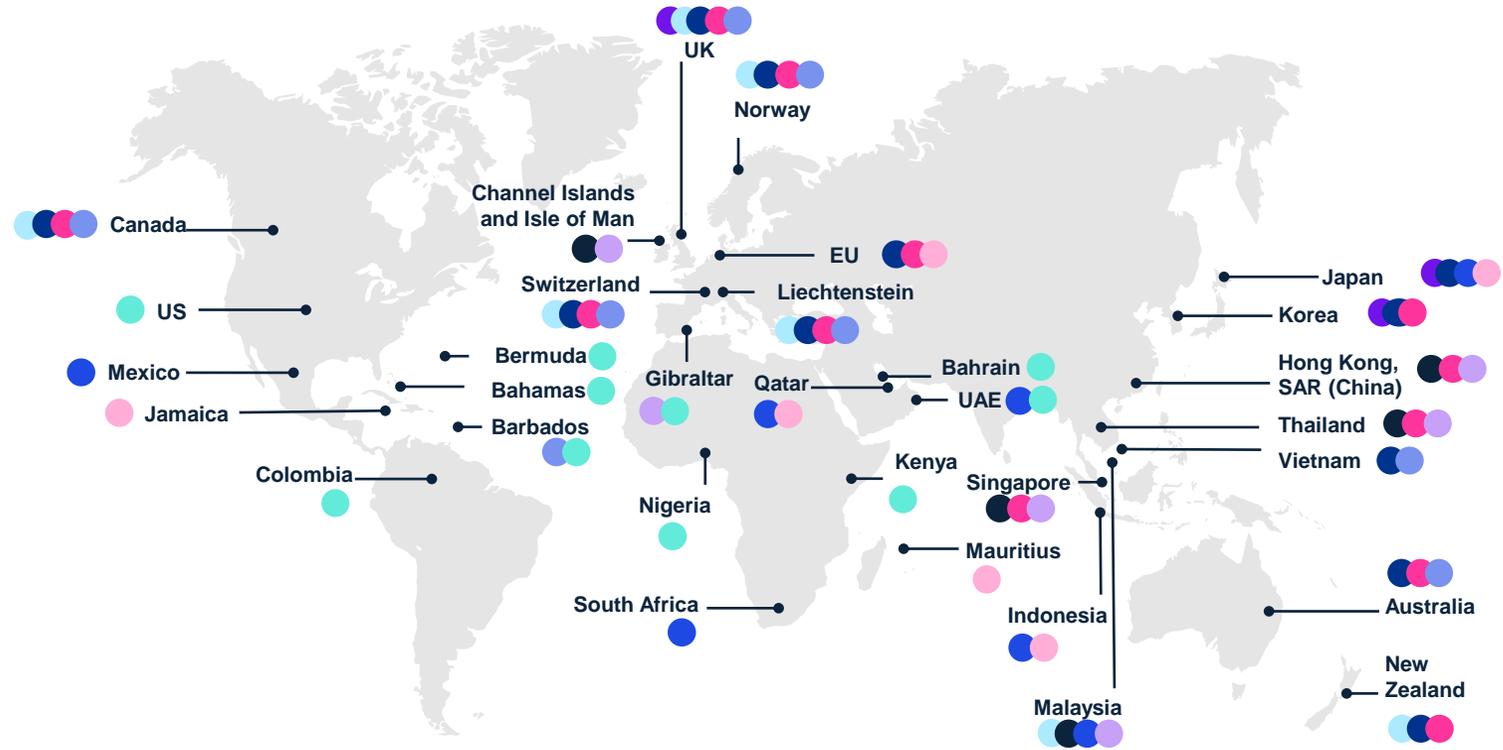
- **PES und NES** sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 31.12.2023 beginnen
- **SES** erst auf Geschäftsjahre, die ab dem 31.12.2024 beginnen

Exkurs: UGB-Änderungen

- **Ausnahme:** latente Steuern sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie aus der Anwendung des MinBestG oder eines vergleichbaren ausländisches Gesetzes resultieren
- **Spiegelung** der Änderung des IAS 12 durch das IASB

Globale Mindestbesteuerung / Pillar II

Umsetzungsstand: Global

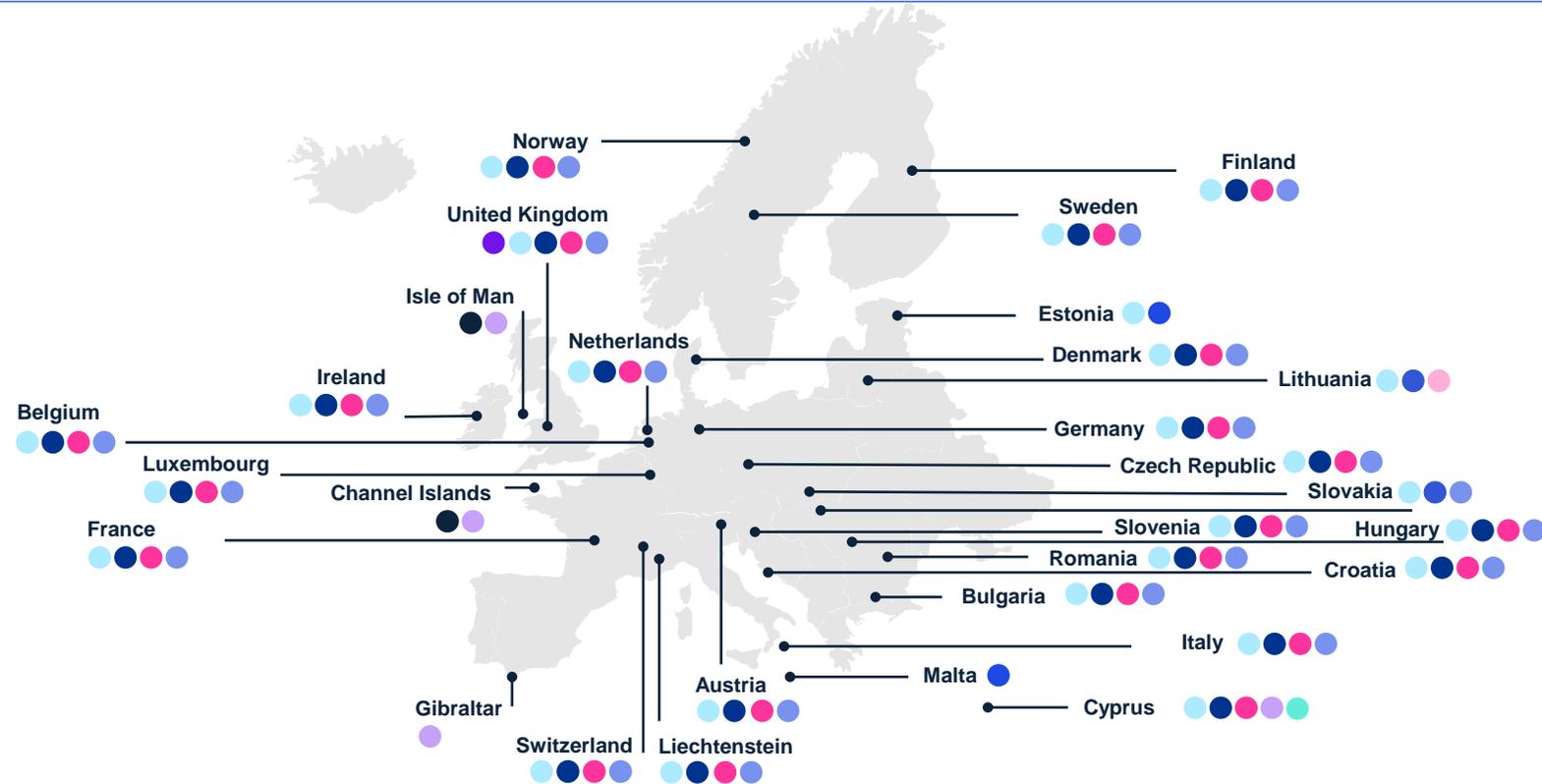


Legend

- Umsetzung gesetzlich verabschiedet
- SES (2025)
- NES (2025)
- Entwurf veröffentlicht
- Absichtserklärung für PES/SES (Umsetzung unklar)
- Absichtserklärung für NES (Umsetzung unklar)
- PES (2024)
- NES (2024)
- Anderweitige Ankündigungen
- PES (2025)

Globale Mindestbesteuerung / Pillar II

Umsetzungsstand: EU



Legend

- Umsetzung gesetzlich verabschiedet
- Entwurf veröffentlicht
- PES (2024)
- PES (2025)
- SES (2025)
- Absichtserklärung für PES/SES (Umsetzung unklar)
- NES (2024)
- NES (2025)
- Absichtserklärung für NES (Umsetzung unklar)
- Anderweitige Ankündigungen

Exemplarische Risikoländer für PES/SES

Exemplarische Länder, in denen eine Ergänzungssteuer anfallen könnte

- **PES/SES:** Bosnien und Herzegowina (10%), Kosovo (10%), Montenegro (9%), Nord-Mazedonien (10%), Serbien (12%), Türkei (20%), VAE (9%), Weißrussland (18%)
- **NES:** Bulgarien (10%), Rumänien (16%), Polen (19%), Ungarn (9% + LBT?), Irland (12,5%), Litauen (15%), Luxemburg (17%), Malta (35%, aber Rückerstattung), Zypern (12,5%)

USA und BRICS-Staaten: in Österreich potenziell Compliance-relevant

- **Brasilien:** 34% (in Summe)
- **China:** 25% / 15%
- **Indien:** 25% / 30%
- **Russland:** 20%
- **Südafrika:** 27%
- **USA:** 21% (+)

Auswirkungen auf die Unternehmensberichterstattung

Fragestellung in Zusammenhang mit der Pillar 2 Top-up Tax

- Fällt die Top-up Tax in den Anwendungsbereich von IAS 12?
- Resultieren aus Pillar 2 zusätzliche temporäre Unterschiede?
- Müssen Unternehmen ihre bestehenden temporären Unterschiede neu bewerten?

Reaktion des IASB

- **Änderung des IAS 12** → vorübergehende verpflichtende Befreiung von der Bilanzierung von Effekten aus Pillar 2 für die Berechnung der latenten Steuer;
- Befreiung von der Erfassung und Offenlegung;
- jedoch Hinweis, dass diese Erleichterung in Anspruch genommen wurde;
- sofort wirksam und gilt rückwirkend (IAS 8)
- neue Anhangsangabenpflichtungen für Abschlüsse ab dem 31.12.2023 (keine Verpflichtung für Zwischenabschlüsse bis 31.12.2023)

UGB: Anpassung § 198 Abs 10 und § 238 Abs 1 Z 3a UGB (UGB-Begleitlegistik zum MinBestG)

→ Gleichklang zur IFRS-Regelung

Pillar II – Umsetzung in Österreich

Praktische Vorgehensweise

Verständnis entwickeln

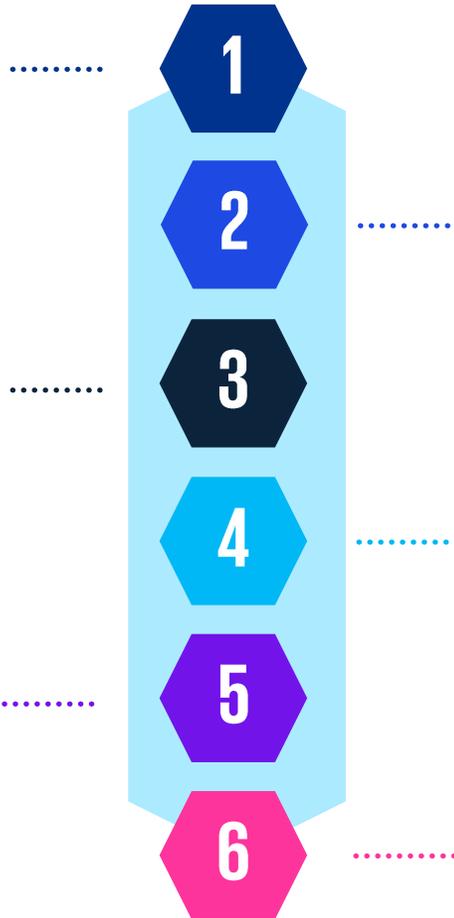
Pillar II ist ein völlig neuartiges Steuersystem. Es bedarf daher eine gewisse Zeit, dessen Konzeption und Funktionsweise zu verstehen. Dies ist Voraussetzung für eine effiziente Umsetzung.

Konzern- und Jurisdiktionsanalyse

Aufgrund der Systematik der Pillar II-Vorschriften ist es erforderlich zu prüfen, welche "Verantwortlichkeit" welche Konzerngesellschaft konkret zu tragen hat. Dabei ist zwischen den innerstaatlichen Verpflichtungen (hier: in Österreich) und den Verpflichtungen iZm ausländischen Gesellschaften und Betriebsstätten zu differenzieren.

Pillar II-Ausgangsbasis

Da die Berechnungen auf einer "Handelsbilanz II" basieren, ist zu prüfen, ob die derzeitigen Reporting Packages angepasst werden müssen und wenn ja, inwieweit.



Safe Harbour Berechnungen

Die Pillar II-Vorschriften sehen (insbesondere zeitlich befristete) Safe-Harbour-Regelungen vor. Wenn ein Safe Harbour erfüllt ist, kann keine GloBE-Steuer entstehen. Die Safe-Harbour-Berechnungen beruhen weitgehend (aber nicht ausschließlich) auf Daten, die dem CbCR entnommen werden können.

Datenpunktanalyse und Steuerplanung

Der Pillar II-Regelungen sehen eine Reihe von Anpassungen sowohl für (a) den Gewinn nach Steuern als auch für (b) den Steueraufwand vor. Es ist zu erheben, welche dieser Anpassungen relevant sind und wo die erforderlichen Daten verfügbar sind. Auf Basis dessen kann eruiert werden, wie fehlende Daten am besten verfügbar gemacht werden können. Zudem stehen mitunter Wahlrechte zur Verfügung, sodass überlegt werden muss, ob und wenn ja, welche Wahlrechte ausgeübt werden sollen.

Compliance und Automatisierung

Implikationen für Jahresabschlüsse (insb Anhänge) sind zeitnah zu berücksichtigen. Mittel- und langfristig müssen Mindeststeuerberichte erstellt und Voranmeldungen und/oder Steuererklärungen bei den Finanzverwaltungen eingereicht werden. Idealerweise sollte die Datenerhebung zukünftig möglichst automatisiert erfolgen, sodass zu prüfen ist, welche IT-Lösungen sinnvoll sind.

Kontakt



Priv.-Doz. Dr. Christoph Marchgraber

Partner, Tax
T +43 1 31332-3679
M +43 664 883 08 728
cmarchgraber@kpmg.at



kpmg.at



© 2023 KPMG Alpen-Treuhand GmbH, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.



© 2023 KPMG Alpen-Treuhand GmbH, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Jetzt
bestellen!



IFRS 2024

Ein systematischer Praxisleitfaden

Umfassend, aber auf die Anforderungen der Praxis konzentriert, werden die bestehenden und neuen Standards erläutert: der **optimale Leitfaden** für Praktiker:innen und Studierende. Zahlreiche Beispiele erläutern die praktische Umsetzung der Standards. Ein Glossar erklärt die 600 wichtigsten englischen Fachbegriffe.

21., neu bearbeitete Auflage

Preis: € 49,00*

Anzahl Seiten: 720

ISBN: 978-3-7007-8800-3

- Bis Jahresende versandkostenfrei und ohne Mindestbestellwert - verlagsübergreifende Fach- & Studienliteratur im LexisNexis Onlineshop!

[Jetzt versandkostenfrei im Webshop bestellen](#)

Die Körperschaftsteuer (KStG 1988) Lachmayer/Strimitzer/Vock (Hrsg.)

Das praxisrelevante, einzigartige und unerlässliche Nachschlagewerk, das sämtliche Themen und Fragestellungen zum Körperschaftsteuerrecht **aktuell und komplett kommentiert** abdeckt, erleichtert das rasche Verstehen komplexer Zusammenhänge.

LOSEBLATTWERKE ABONNIEREN LOHNT SICH!

Mit einem Abo müssen Sie sich **um nichts mehr kümmern**: 1x Abo abschließen und zurücklehnen. **Im Abo Sie erhalten jede Neuauflage automatisch nach dem Erscheinen zugesandt.**

36. Auflage

Abopreis: EUR 344,-**

Einzelpreis: EUR 449,-*

ISBN: 978-3-7007-8091-5

- Bis Jahresende versandkostenfrei und ohne Mindestbestellwert - verlagsübergreifende Fach- & Studienliteratur im LexisNexis Onlineshop!

** ab Verlag und in Ihrer Buchhandlung

[Jetzt versandkostenfrei im Webshop bestellen](#)



Jetzt
bestellen!



Körperschaften im Steuerrecht – Festschrift für Nikolaus Zorn zum 65. Geburtstag

Die Beiträge beschäftigen sich mit Grundsatzfragen der Besteuerung von Körperschaften, Praxisfragen zur Besteuerung von Körperschaften, Körperschaften in der Umsatzsteuer und im Verfahrensrecht, Körperschaften im internationalen Steuerrecht uvm.

1. Auflage

Preis: EUR 145,-

Seitenanzahl: 728

ISBN: 978-3-7007-8292-6

- Bis Jahresende versandkostenfrei und ohne Mindestbestellwert - verlagsübergreifende Fach- & Studienliteratur im LexisNexis Onlineshop!

[Jetzt versandkostenfrei im Webshop bestellen](#)

LexisNexis Zeitschriften- Jetzt bestellen

RdW – Österreichisches Recht der Wirtschaft

Die RdW ist als führende Fachzeitschrift für Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht seit Jahrzehnten ein unverzichtbarer Arbeitsbehelf für alle Rechtsanwält:innen, Steuerberater:innen, Wirtschaftsprüfer:innen und Wirtschaftsjurist:innen. Jetzt bestellen: <https://shop.lexisnexis.at/rdw-oesterreichisches-recht-der-wirtschaft.html>

ÖstZ – Österreichische Steuerzeitung

Der „Klassiker“ unter den steuerrechtlichen Zeitschriften versorgt die gesamte Steuerbranche seit 75 Jahren stets aktuell, verlässlich und aus erster Hand [BMF] mit aktuellen Beiträgen und Entscheidungsbesprechungen. Neben der von Praktikern geforderten Prägnanz und Kürze bietet sie aber auch ein Forum für fach(wissenschaft)lichen Diskurs auf höchster Ebene. Jetzt bestellen: <https://shop.lexisnexis.at/lexisnexis-oestz-zeitschrift.html>

RWZ – Zeitschrift für Recht & Rechnungswesen

Die RWZ informiert Praktiker:innen über bilanzrechtliche Vorschriften, Methoden der Bilanzanalyse und des Controlling, Strategien der Unternehmensführung sowie Fragen der Unternehmensprüfung. Die Zeitschrift ist auf die Ansprüche des Unternehmers abgestimmt und bietet praxisnahe und leicht umsetzbare Problemlösungen an. Jetzt bestellen: <https://shop.lexisnexis.at/lexisnexis-rwz-zeitschrift.html>

